



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82318
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 218-1/07

Wien, 1. März 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Öffnungszeiten-
gesetz 2003 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWA-33.500/0004-I/7/2007

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 29. Jänner 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, das Öffnungszeitengesetz 2003 in der derzeit geltenden Fassung zu zitieren.

Zu Z 1:

Die einzufügende Wortgruppe wäre wie folgt zu formulieren: „nach Maßgabe des § 157 Abs. 2 GewO 1994“.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Einschränkung auf „örtliche“ Veranstaltungen stellt eine aus Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung nicht zwingend gebotene Einschränkung dar, da durch die Formulierung der Spielraum etwa bei überregionalen Veranstaltungen für den Verordnungsgeber unnötigerweise eingeschränkt wird. Es wird daher angeregt, das Wort „örtliche“ zu streichen.

Sonstige Bemerkungen:

Die derzeitige Fassung des ÖZG 2003 stellt zwar bestimmte entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gesetzte Handlungen bzw. Unterlassungen unter Strafsanktion, nicht jedoch ein Zuwiderhandeln gegen auf Grundlage des ÖZG 2003 erlassene Verordnungen. Es wird daher angeregt, im ersten Satz des § 11 ÖZG 2003 nach dem Wort „Bundesgesetzes“ die Worte „sowie den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen“ einzufügen.

Ferner ist gemäß § 11 ÖZG 2003 zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft, Bestellungen entgegennimmt oder die für seine Verkaufsstelle geltenden Ladenöffnungszeiten nicht kundmacht.

Problematisch erscheint, dass nach dem Wortlaut dieser Strafbestimmung zwar die Nichteinhaltung der Gesamtwochenöffnungszeit strafbar ist und auch die fehlende Kundmachung der täglichen Öffnungszeit sanktioniert werden kann. Die Nichteinhaltung der kundgemachten täglichen Öffnungszeit steht jedoch auf Grund des Wortlautes

- 3 -

der Strafnorm entsprechend dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ nicht unter Strafdrohung. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass die Überwachung der Gesamtwochenöffnungszeit mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Genauigkeit mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keiner Relation zu einem allfälligen Ergebnis eines Strafverfahrens stünde. Es bedarf aber auch keiner näheren Erläuterung, dass die kundgemachte tägliche Öffnungszeit einer Verkaufsstätte auch als verbindlich anzusehen ist und damit auch überprüfbar und erforderlichenfalls auch sanktionierbar sein muss, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Es wird daher angeregt, durch die Einfügung des Satzteiltes „oder nicht einhält“ vor dem letzten Halbsatz des 1. Satzes des § 11 ÖZG 2003 auch die Nichteinhaltung der kundgemachten täglichen Öffnungszeit unter Strafsanktion zu stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Jürgen Fischer

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat